



Universität St.Gallen

Institut für Rechtswissenschaft
und Rechtspraxis



**CENTER FOR CONFLICT
RESOLUTION**

Prozessuale Geltendmachung von komplexen Personenschäden

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M.

Lehrbeauftragter an der Universität St.Gallen, Rechtsanwalt und Notar

CAS Prozessführung – Civil Litigation (7. Durchführung)
Modul 1 | Überblicksmodul



From insight to impact.

Teil I:

Der Hebammenfall

BGer 6B_842/2008 und 4A_76/2014

Sachverhalt



Sachverhalt

- B.B. kam am **20. April 2001** nach dem gescheiterten Versuch einer Hausgeburt unter Mitwirkung von A., einer selbständig praktizierenden Hebamme, im Kantonsspital Baden zur Welt. Seither leidet sie an einer dyskinetischen Cerebralparese, die ihr kontrollierte Bewegungen und das Sprechen verunmöglicht. Die Nahrung muss sie überwiegend über eine Magensonde zu sich nehmen.

Sachverhalt

- Ihre Eltern, C.B. und D.B. erstatteten am **1. Dezember 2005** Strafanzeige gegen die Hebamme wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung und Urkundenfälschung.
- Mit Strafurteil vom **25. August 2008** wurde die Hebamme vom Obergericht des Kantons Aargau der fahrlässigen schweren Körperverletzung schuldig gesprochen und zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. Vom Vorwurf der Urkundenfälschung wurde sie freigesprochen.

Sachverhalt

- Die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Zivilkläger wurden dem Grundsatz nach gutgeheissen und im Übrigen auf den Zivilweg verwiesen. Die gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht ab, soweit es darauf eintrat (Urteil des Bundesgerichts 6B_842/2008 vom **3. März 2009**).
- Das Obergericht kam zum Schluss, die Hebamme habe ihre Sorgfaltspflichten verletzt, was bei der Geburt zu einem lebensbedrohlichen Zustand geführt habe.

Sachverhalt

- Es bestünden keine Zweifel daran, dass das Kind bei der Geburt eine lebensgefährliche Schädigung im Sinne von Art. 122 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erlitten habe. Daher könne offen bleiben, welches die Ursachen für die diagnostizierte dyskinetische Cerebralparese (d.h. der bleibenden Schäden des Kindes) waren.

Sachverhalt

- Es bestünden keine Zweifel daran, dass das Kind bei der Geburt eine lebensgefährliche Schädigung im Sinne von Art. 122 Ziff. 1 Abs. 1 StGB erlitten habe. Daher könne offen bleiben, welches die Ursachen für die diagnostizierte dyskinetische Cerebralparese (d.h. der bleibenden Schäden des Kindes) waren.

Sachverhalt

- In der Folge waren sich die Parteien uneins, inwieweit und in welchem Sinn das Strafgericht im Zivilpunkt bereits rechtskräftig über das Vorliegen des Kausalzusammenhangs zwischen dem Fehlverhalten der Hebamme und den bleibenden Schäden entschieden hat.
- Mit Gesuch vom **30. Dezember 2010** ersuchten die Kläger um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens.

Sachverhalt

- Mit Klage vom **11. November 2011** beantragten die Kläger dem Bezirksgericht Baden sinngemäss, die Beklagte teilklageweise zu verpflichten, den Klägern Fr. 10'000.-- nebst Zins zu bezahlen und die Kosten des Weisungsscheins zu ersetzen.
- Die Angelegenheit wurde zunächst im vereinfachten Verfahren nach der ZPO an die Hand genommen. Mit Verfügung vom 20. Dezember 2011 wurde sie in das ordentliche Verfahren nach der ZPO AG gewiesen.

Sachverhalt

- Am **5. Juni 2013** sprach das Gerichtspräsidium Baden der Klägerin 1 Fr. 3'333.40 und den Klägern 2 und 3 je Fr. 3'333.30 zu, alles jeweils nebst Zins, und es verpflichtete die Beklagte, den Klägern die Kosten des Weisungsscheins zu ersetzen.
- Es ging davon aus, im Strafverfahren sei verbindlich festgestellt worden, dass die im Jahre 2008 bestehende körperliche Schädigung (inkl. Cerebralparese) kausal auf die Vorgehensweise der Hebamme zurückzuführen sei.

Sachverhalt

- Die gegen diesen Entscheid erhobene Berufung wies das Obergericht des Kantons Aargau am **3. Dezember 2013** ab, wobei das Rechtsmittelverfahren nach der Schweizerischen ZPO geführt wurde.
- Das Obergericht ging davon aus, im Strafverfahren sei die Frage nach dem Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten der Hebamme und dem bleibenden Gehirnschaden auch im Zivilpunkt offengelassen und damit nicht rechtskräftig beurteilt worden.

Sachverhalt

- Das Obergericht nahm diese Prüfung selbst vor und kam wie die erste Instanz in ihrer Eventualbegründung zum Ergebnis, es bestehe ein Kausalzusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtverletzung der Hebamme und der Cerebralparese.
- Mit Beschwerde in Zivilsachen und subsidiärer Verfassungsbeschwerde beantragt die Beklagte dem Bundesgericht im Wesentlichen, die Klagen abzuweisen.

Sachverhalt

- Das Bundesgericht tritt mit Urteil 4A_76/2014 vom **19. Juni 2014** auf die Beschwerde in Zivilsachen nicht ein und weist die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ab.
- Fazit: Nach mehr als 13 Jahren steht Haftung im Umfang von Fr. 3 333 fest!
- Frage: Hätte man anders prozessieren müssen?

Optionen in einem komplexen Personenschadenfall

- Anmeldung IV/KV – Sozialversicherungsverfahren
- Strafanzeige – Strafprozess
- Opferhilfe
- Geltendmachung von Haftungsansprüchen – Haftungsprozess
- Anzeige bei Aufsichtsbehörde – Verwaltungsverfahren
- Medien

Teil II: Fallstricke des Haftungsprozesses

Thematischer Überblick

- Prozessvorbereitung
- Welche Klage?
- Welches Rechtsbegehren?
- Wo klage ich?
- Wie verfasse ich die Klageschrift?

Prozessvorbereitung

Analyse und Bestimmung des Schadens

- In sachlicher Hinsicht
 - Mehrkosten (vor allem Betreuungs- und Pflegeschaden)
 - Erwerbsausfall (einschliesslich Rentenausfall)
 - Haushaltschaden
 - Erschwerungsschaden
 - Genugtuung
- In zeitlicher Hinsicht
 - aufgelaufener Schaden
 - zukünftiger Schaden

Analyse und Bestimmung des Schadens

Recht TRIBUNE

Haftung für ärztliche Kunst- und Behandlungsfehler Amerikanische Verhältnisse für Spitäler und Ärzte?

Rolf P. Steinger

Rechtsanwalt

Im Autor hat im geschädigten Teil die Kläger vor Gericht vertreten.

Im Jahr 1997 kam es im Kantonsspital Freiburg während einer Geburt zu einer fetomaternalen Transfusion mit schwerer neurologischer Schädigung des Kindes. Mit Entscheiden des Kantonsgerichtes Freiburg vom 11.12.2009 (A.2001-47) und des Schweizerischen Bundesgerichts vom 9.7.2010 (4A_48/2010) wurde die Haftung des Spitals bejaht. Dies als Folge

mehrfacher Verletzungen der ärztlichen Sorgfaltpflicht. Welche versicherungstechnischen Schlüsse sind aus diesen Urteilen zu ziehen?

Ab Kläger waren 2001 das lebenslang schwerbehinderte Kind, dessen Eltern und Geschwister sowie das Bundesamt für Sozialversicherungen aufgetreten. Zum Zeitpunkt der Klage lautete die Forderung sämt-

Tabelle 1
Zusammenfassung der Forderungen der Kläger 1 bis 6.

Rechtsbegehren	Anspruchsberechtigter	Schadensposition	Forderung in CHF
1.1. (Kind)	Klägerin 1	Konkreter Schaden	
		- Pflegeaufwand	311'850.00
		- Pflegekosten	82'899.00
		Vorprozessuale Anwaltskosten	394'499.00
		total	450'021.00
1.2.	Klägerin 1	Zukünftige Pflege- und Heilungskosten	
		- Krankenkasse/ Franchisen/Selbstbehalte	16'382.00
		- Heimkosten	66'551.00
		- Mäntel	66'551.00
1.3.	Klägerin 1	- Tamacker	6'603'520.00
		- Pflegeaufwand Eltern	838'835.00
		- ungedeckte Heilungskosten	*
		- wiederkehrende Aufwände	474,266.00
		total (ohne Heilungskosten)	8'018'842.00
1.3.	Klägerin 1	Bauliche Anpassungen/Fahrzeug	*
1.2.		Zukünftiger Erwerbsschaden	
		- kapitalisiert	1'621'596.00
		- Rentenschaden	0
1.3.	Klägerin 1	- Ersatzinkommen	2'446'318.00
		total (ohne Rentenschaden)	1'179'278.00
		total	9'194'120.00
1.3.	Klägerin 1	Erhöhte Bedürfnisse	*
1.4.		Gemütsung	200'000.00
2	Klägerin 2	Gemütsung	100'000.00
(Mutter)			
3	Klägerin 3	Gemütsung	100'000.00
(Vater)			
4	Klägerin 4	Gemütsung	50'000.00
(Bruder)			
5	Klägerin 5	Gemütsung	50'000.00
(Schwester)			
6	Klägerin 6	Gemütsung	50'000.00
(Bruder)			
		total (ohne Heilungskosten, ohne bauliche Anpassungen/Fahrzeug, ohne Rentenschaden, ohne erhöhte Bedürfnisse)	10'194'141.40

*gerichtlich zu bestimmen (Art. 42 Abs. 2 OR)

Korrespondenz:
Rolf P. Steinger
Steinger Rechtsanwälte
Blanchingraben 2
Postfach 8364
CH-3001 Bern
Tel. 031 382 03 01
Fax 031 382 04 82
info@st-law.ch



Schweizerische Ärztezeitung | Bulletin des médecins suisses | Bollettino dei medici svizzeri | 2010/91: 49

1964

Welche Klage?

Klagemöglichkeiten

- Klagemöglichkeiten
 - vorsorgliche Beweisführung (ZPO 158)
 - bezifferte Leistungsklage (ZPO 84)
 - unbezifferte Leistungsklage (ZPO 85)
 - Teilklage (ZPO 86)
 - Feststellungsklage (ZPO 88)

- Vor- und Nachteile

Klage oder vorsorgliche Beweisführung

- ZPO 158 ist nur als Hilfsverfahren für ein beabsichtigtes Hauptverfahren zulässig, weshalb die gesuchstellende Partei ihre Rechtsbegehren zu bezeichnen hat, die sie im Hauptprozess aufgrund eines schlüssig und substantiiert behaupteten Lebenssachverhalts einzuklagen gedenkt (BGE 138 III 76 E. 2.4.2)
- Liegt bereits ein beweistaugliches Gutachten aus einem anderen Verfahren vor, besteht kein schutzwürdiges Interesse an der vorsorglichen Einholung eines weiteren Gutachtens (BGE 140 III 24 E. 3.3.1)

Klage oder vorsorgliche Beweisführung

- In einem Verfahren der vorsorglichen Beweisführung zwecks Abklärung der Prozessaussichten in einem Haftungsprozess besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (BGE 140 III 12 E. 3.3 und 3.4).
- Kein schützenswertes Interesse an vorsorglicher Beweisführung bei bereits anhängig gemachter Teilklage (BGer 4A_342/2014 vom 17.10.2014)

Bezifferte oder unbezifferte Klage

- OR 42 I
 - Wer Schadenersatz beansprucht, hat den Schaden zu beweisen.
- OR 42 II
 - Der nicht ziffernmässig nachweisbare Schaden ist nach Ermessen des Richters mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und auf die vom Geschädigten getroffenen Massnahmen abzuschätzen.

Bezifferte oder unbezifferte Klage

- ZPO 85 I
 - Ist es der klagenden Partei unmöglich oder unzumutbar, ihre Forderung bereits zu Beginn des Prozesses zu beziffern, so kann sie eine unbezifferte Forderungsklage erheben. Sie muss jedoch einen Mindestwert angeben, der als vorläufiger Streitwert gilt.
- ZPO 85 II
 - Die Forderung ist zu beziffern, sobald die klagende Partei nach Abschluss des Beweisverfahrens oder nach Auskunftserteilung durch die beklagte Partei dazu in der Lage ist. Das angerufene Gericht bleibt zuständig, auch wenn der Streitwert die sachliche Zuständigkeit übersteigt.

Bezifferte oder unbezifferte Klage

- Interdependenz zwischen Unzumutbarkeit der Bezifferung und Substantiierungsobliegenheit
 - „Diese Bestimmung enthält eine bundesrechtliche Beweisvorschrift, die dem Geschädigten den Schadensnachweis erleichtern soll. Sie räumt dem Sachgericht für Fälle, in denen der strikte Nachweis des Schadens ausgeschlossen ist, einen erweiterten Ermessensspielraum ein, indem sie ihm gestattet, den Schaden aufgrund einer blossen Schätzung als ausgewiesen zu erachten. Nach der Rechtsprechung ist Art. 42 Abs. 2 OR nicht nur bei Unmöglichkeit des ziffernmässigen Nachweises der Schadenshöhe, sondern auch dann anwendbar, wenn sich nicht strikte beweisen lässt, dass überhaupt ein Schaden eingetreten ist“ (BGE 134 III 489 E. 3.2.1)

Teil- oder umfassende Leistungsklage

- Grundsätzliche Zulässigkeit einer Teilklage
 - ZPO 86: Ist ein Anspruch teilbar, so kann auch nur ein Teil eingeklagt werden.
 - Der Kläger kann einen quantitativen Teil seines gesamten aus einer Körperverletzung sich ergebenden Schadens einklagen (BGE 143 III 254 E. 3).
 - Die Kombination von Teilklage und objektiver Klagenhäufung ist eine Frage des genügend bestimmten Rechtsbegehrens, nicht der Substanziierung. Genügende Bestimmtheit des Rechtsbegehrens, wenn mehrere Ansprüche in einer Teilklage gehäuft werden, ohne dass dabei angegeben wird, in welcher Reihenfolge und/oder in welchem Umfang sie geltend gemacht werden (BGE 142 III 683 E. 4 f.)?

Teil- oder umfassende Leistungsklage

- Unzulässigkeit von Teilgenugtuungsklagen?
 - BGH VI ZR 70/03 vom 20.01.2004 = BGHR 2004, 685 = DAR 2004, 270 = NJW 2004, 1243 = VersR 2004, 1334 = ZZZP 2006, 63 und OLG Hamburg 14 U 146/99 vom 26.05.2000 = OLGR-BHS 2002, 464
 - Zulässigkeit bejaht hinsichtlich aufgelaufener Genugtuung
 - BGer 4A_499/2011 vom 20.03.2012 E. B/C, 4A.387/2010 vom 14.01.2011 E. B, 4A_479/2009 vom 23.12.2009 E. B und 4C.32/2003 vom 19.05.2003 = Pra 2003 Nr. 196 = plädoyer 2003/ 6, 65 E. B
 - BezGer Zürich = NZZ vom 19.03.2008, 55 (CHF 50 000 Teilgenugtuung für Opfer eines Raserunfalls, das schwere Hirn- und Halswirbelerletzungen erlitt; im Übrigen wird Restgenugtuungsforderung auf den Zivilweg verwiesen (der Geschädigte verlangte eine lebenslängliche Genugtuungsrente von CHF 50 pro Tag bzw. CHF 400 000))

Teil- oder umfassende Leistungsklage

- Unzulässigkeit von Teilgenugtuungsklagen?
 - Zulässigkeit bejaht hinsichtlich aufgelaufener Genugtuung
 - KGer BL vom 08.06.2004 (40-03/507/NOD) = SG 2004 Nr. 1568 und
OGer LU vom 13.06.1995 i.S. K c. S = SG 1995 Nr. 1008 = SJZ 1996, 87 E. B
 - Zulässigkeit hinsichtlich Basisgenugtuung/Zuschläge?

Teil- oder umfassende Leistungsklage

- **Nachklagevorbehalt – Nachklagerecht (OR 46 II)**
 - Nachklagevorbehalt (deklaratorischer Vorbehalt hinsichtlich nicht eingeklagter Schadensposten)
 - „Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die folgenden Schadensposten nicht Gegenstand der vorliegenden Teilklage bilden:“
 - „Unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Nachklage hinsichtlich folgender Schadensposten:“
 - Nachklagerecht
 - OR 46 II: Sind im Zeitpunkte der Urteilsfällung die Folgen der Verletzung nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen, so kann der Richter bis auf zwei Jahre, vom Tage des Urteils an gerechnet, dessen Abänderung vorbehalten.
 - materieller Revisionsprozess

Negative Feststellungswiderklage

- Grundsätzlich zulässig
 - „Das Bundesgericht bejaht nach konstanter Rechtsprechung das rechtliche Interesse der beklagten Partei, gegen die eine Teilklage erhoben wurde, durch Widerklage den Nichtbestand des behaupteten Anspruchs bzw. des Schuldverhältnisses feststellen zu lassen. Dies rührt daher, dass die Erhebung einer Leistungsklage die Anmassung nicht nur des eingeklagten Teilanspruchs selbst, sondern zugleich des gesamten Forderungsrechts als deren notwendige Grundlage bedeutet und deshalb die Beklagte in diesem vollen Umfang durch die gegen sie erhobene Klage in ihrer Privatrechtssphäre beeinträchtigt wird“ (BGer 4A_414/2013 vom 28.10.2013 E. 3.3, ferner 4A_659/2016 vom 03.05.2017 E. 4.2)

Negative Feststellungswiderklage

- Auch im vereinfachten Verfahren
 - Art. 224 Abs. 1 ZPO verbietet es der beklagten Partei grundsätzlich, im vereinfachten Verfahren eine Widerklage zu erheben, die aufgrund ihres Streitwerts von über Fr. 30'000.- in den Geltungs-bereich des ordentlichen Verfahrens fällt (E. 2 und 3). Davon nicht betroffen und zulässig ist der Fall, dass die beklagte Partei als Reaktion auf eine echte Teilklage eine negative Feststellungswider-klage erhebt, auch wenn deren Streitwert die Anwendbarkeit des ordentlichen Verfahrens zur Folge hat (BGE 143 III 506 E. 4).

Welches Rechtsbegehren?

Kapital oder Rente

- Wahlfreiheit des Geschädigten
- Kapital
 - Materieller und immaterieller Schaden
 - Vor- und Nachteile
- Rente
 - auch Genugtuungsrente (BGE 134 III 97)
 - Eine Genugtuungsrente muss jedoch in einem ausgewogenen Verhältnis zu einer Genugtuung stehen, die als Kapital bezahlt wird (BGE 134 III 97 E. 4).

Kapital oder Rente

- Rente
 - Rentenbetrag pro Monat
 - keine Anpassung an zukünftige Änderungen ausser Indexierung (LIKP- oder Nominallohnindexanbindung)
 - Sicherstellung (OR 43 II)
- Fortlaufende Schadenliquidierung
 - Sinnvoll, aber nicht einklagbar

Formulierung der Rechtsbegehren

- Allgemeines Rechtsbegehren
 - „Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von CHF ... nebst Zins zu 5 % seit ... für den Betrag von CHF ... zu bezahlen“

- Spezifisches Rechtsbegehren
 - Es sei die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger folgende Beträge zu bezahlen:
 - für Mehrkosten den Betrag von CHF ... nebst Zins zu 5 % seit ... für den Betrag von CHF ...
 - für Erwerbsausfall den Betrag von CHF ... nebst Zins zu 5 % seit ... für den Betrag von CHF ... etc.“

Formulierung der Rechtsbegehren

- Bezifferungspflicht

- „In grundsätzlicher Hinsicht ist dem Beschwerdeführer darin zuzustimmen, dass ein Begehren, mit dem nicht ein exakter Betrag gefordert wird, sondern ein Mindestbetrag, dem Erfordernis zur Bezifferung nach Art. 84 Abs. 2 ZPO nicht genügt. Das gilt ohne Weiteres auch, wenn es sich bei der Klage um eine Teilklage handelt. Denn bei einem solchen Begehren bleibt unklar, welchen Betrag der Kläger nun genau verlangt - bekannt ist einzig die Minimalforderung. Die Angabe eines blossen Mindestwerts genügt nur gerade im (hier unstreitig nicht gegebenen) Rahmen von Art. 85 ZPO - und auch dort ist die Bezifferung sobald möglich nachzuholen.“ (BGer 4A_462/2017 vom 12.03.2018 E. 3.1)

Formulierung der Rechtsbegehren

- Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

- HGer ZH vom 23.06.2008 = SG 2010 Nr. 1634

- Rechtsbegehren:

„1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 3'429'159.07 nebst Zins zu 5% auf CHF 160'000.- seit dem 17. Mai 1998 bis zum 1. Dezember 1999, auf CHF 60'000.-- seit dem 1. Dezember 1999, auf CHF 621'055.06 seit dem 1. Juli 2001 sowie auf CHF 2'748'104.-- seit dem Urteilstag zu bezahlen.

2. Die Beklagte sei zuzüglich zu Ziff. 1 zu verpflichten, einen nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Betrag (Art. 42 Abs. 2 OR) für die lebenslänglich anfallenden Pflegekosten der Firma G. Heilberufe zu bezahlen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.“

Formulierung der Rechtsbegehren

- Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

- HGer ZH vom 23.06.2008 = SG 2010 Nr. 1634

- Urteilsdispositiv:

- „Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin CHF 1 770 351.– nebst 5% Zins auf CHF 1 662 211.– seit dem 23. Juni 2008 zu bezahlen.

- Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

Formulierung der Rechtsbegehren

- Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

- HGer ZH vom 12.06.2001 = ZR 2002 Nr. 94 S. 289

- Rechtsbegehren:

„Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin folgende Beträge zu bezahlen: ...

Eine Pflegeschadenrente von CHF 8 538.– monatlich, zahlbar ab Urteilsdatum vorschüssig auf den 1. eines Monats bis zum Lebensende der Klägerin.

Die Pflegeschadenrente basiert auf dem Totalnominallohnindex 1993 des Bundesamtes für Statistik, Indexstand im Urteilsjahr (2001?). Sie ist jährlich auf den 1. Juli eines jeden Jahres, erstmals per 1. Juli 2003 dem Indexstand des Vorjahres proportional anzupassen und auf ganze Franken aufzurunden.“

Formulierung der Rechtsbegehren

- Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

- HGer ZH vom 12.06.2001 = ZR 2002 Nr. 94 S. 289

- Urteilsdipositiv

„1. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin für den Monat Juni 2001 eine Pflege- und Betreuungsschadensrente von Fr. 3087.- zu bezahlen.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin ab dem 1. Juli 2001 bis 31. August 2017 jeweils eine monatliche Pflege- und Betreuungsschadensrente von Fr. 5145.-, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten jeden Monats, zu bezahlen.

Die Rente basiert auf dem Totalnominallohnindex 1993 des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2001. Die erste Anpassung hat am 1. Juli 2003 zu erfolgen.

Die Rente wird alsdann auf den 1. Juli jedes Jahres dem Stand des Vorjahres angepasst.

Formulierung der Rechtsbegehren

- Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

- HGer ZH vom 12.06.2001 = ZR 2002 Nr. 94 S. 289

- Urteilsdispositiv

„Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel: neue Rente = (neuer Index x ursprüngliche Rente) / alter Index

2. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin ab dem 1. September 2017 bis an ihr Lebensende jeweils eine monatliche Pflege- und Betreuungsschadenrente von Fr. 5928.-, zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten jeden Monats, zu bezahlen.

Die Rente wird nach dem Totalnominallohnindex des Bundesamtes für Statistik auf den 1. Juli jeden Jahres dem Stand des Vorjahres angepasst. Die erste Anpassung der Rente von Fr. 5928.- hat am 1. Juli 2018 zu erfolgen.

Formulierung der Rechtsbegehren

■ Beispiel Betreuungs- und Pflegeschaden

– HGer ZH vom 12.06.2001 = ZR 2002 Nr. 94 S. 289

- Urteilsdispositiv

Die Anpassung erfolgt gemäss folgender Formel: neue Rente = (neuer Index x ursprüngliche Rente) / alter Index“

■ Ungelöste Probleme

- Schadenverlauf bei Langzeitschäden (Änderung der Pflegeform)
- Veränderung der Sozialversicherungsleistungen
- Veränderung der staatlichen Subventionen

Wo klage ich?

Ungleiche Gerichtsstände

- kein allgemeines, nur spezialgesetzliches direktes Forderungsrecht gegenüber dem Haftpflichtversicherer
- kein allgemeiner Gerichtsstand am Wohnsitz der geschädigten Person (nur im internationalen Verhältnis – BGE 138 III 386 E. 2)
- keine Handelsgerichtsbarkeit in allen Kantonen

Höhe des Kostenvorschusses

- Vorfinanzierungsprinzip
 - je höher der Schaden, desto höher der Kostenvorschuss
- Revision ZPO
 - Erläuternder Bericht zur Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) vom 2. März 2018
 - keine Bezugnahme zu geschädigten Personen
 - Art. 98 Abs. 1 E-ZPO: „Das Gericht kann von der klagenden Partei einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen.“

Wie verfasse ich die Klageschrift?

Rechnungspflicht

■ Ein negatives Beispiel ...

gen offenen Kosten, welche tatsächlich bis am 12. August 2002 noch nicht bezahlt waren, unterschieden hat. Die klagende Partei ist aber auf ihrer Forderungsberechnung gemäss Eingabe vom 12. August 2002 (act. 57 S. 5) und dem dort resultierenden Betrag von Fr. 120'181.-- zu behaften. Denn weder liegen für die Zeitperiode 1990 bis August 2002 ausreichende Gründe für eine zulässige Anpassung des Rechtsbegehrens im Sinne von § 115 ZPO vor, noch hat die klagende Partei solche auch nur mit einem Wort behaupten lassen. Die beklagte

wäre, Hilflosenentschädigung zu beantragen. Selbst wenn die klagende Partei bis zum damaligen Zeitpunkt von ihrem Anspruch nichts gewusst haben sollte, wäre es spätestens nach Erstattung der eigenen Stellungnahme vom 30. Januar 2002 (act. 46) ihre Aufgabe resp. die ihres Rechtsvertreters gewesen, im Sinne der Schadenminderungspflicht die Anmeldung ihrer Ansprüche auf Hilflosenentschädigung bei der zuständigen IV-Ausgleichskasse vorzunehmen. Es bleibt das Geheimnis des Rechtsvertreters der klagenden Partei, weshalb dies nicht geschehen ist. Im Februar 2002 hätten rückwirkend somit noch bis Februar 1997 nicht ver-

Substantiierungsobliegenheit

■ Lohn

- früherer Lohn (einschliesslich Boni) (BGer 4A_127/2011 vom 12.07.2011)
- zukünftige Reallohnsteigerung (BGE 134 III 489 E. 3.3 n.p.)

■ Gewinn

- „Ein Geschädigter, der entgangenen Gewinn geltend macht, hat darzulegen, welchen Nettogewinn er aus den ihm entgangenen Geschäften erzielt hätte. Die für seine eigenen Leistungen normalerweise anfallenden, aber mangels Abschlusses der Geschäfte nicht getätigten Aufwendungen sind dabei vom hypothetischen Umsatz als hypothetische Aufwendungen in Abzug zu bringen“ (BGer 4C.225/2006 vom 20.09.2006 E. 2.4).

Substantiierungsobliegenheit

- Gewinn
 - Schätzung der Nettomarge ist zulässig (BGer 4A_293/2007 und 4A_295/2007 vom 15.01.2008)
 - Schätzung der entgangenen Miete ist zulässig (BGer 4A_91/2014 vom 11.07.2014 E. 6.3.2)
- Betreuungs- und Pflegeschaden
 - Präsenzleistungen sind näher zu konkretisieren (BGer 4A_547/2017 vom 18.04.2018 E. 5.2.2)
- Genugtuung
 - Genugtuungspräjudizien sind zu nennen (BGE 127 IV 215 E. 2e, ferner 125 III 412 E. 2c/cc und BGer 1P.323/2005 vom 16.08.2005 E. 3)

**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Folien verfügbar unter www.hardy-landolt.ch